

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
9/1993/P

des SPD Bezirks N., vertreten durch den Vorsitzenden S.

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

gegen den Genossen S.

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 25.02.1994 in Bonn unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,
Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende, und
Prof. Dr. Claus Arndt, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

1. Das Verfahren wird aus dem Verfahren 8/1993/P abgetrennt und erhält die Verfahrensnummer 9/1993/P.
2. Die Berufung wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

I.

Der Antragsgegner war Vorsitzender des durch Beschluß des Unterbezirksvorstandes M. vom 26.05.1993 aufgelösten und dem neuen Ortsverein R. eingegliederten Ortsverein B. Die Bundesschiedskommission hat diesen Beschluß durch ihre Entscheidung 6/1993/St vom 12.01.1994 als rechtmäßig bestätigt.

Dem Antragsgegner wurde vorgeworfen, die Kasse seines früheren Ortsvereins nicht in der in dem Beschluß des Unterbezirks M. festgelegten Frist abgeliefert zu haben, wie es nach Nr. 2 dieses Beschlusses seine Pflicht gewesen wäre. Der Bezirksvorstand N. setzte dem Antragsgegner eine Nachfrist bis zum 11.06.1993 10 Uhr für die Ablieferung der Kasse und drohte ihm ernste Maßnahmen für den Fall an, daß er diese Frist ungenutzt verstreichen lasse. Der Bezirksvorstand informierte den Antragsgegner von seiner Entscheidung durch einen eingeschriebenen Brief vom 09.06.1993. Dieses Schreiben hat den Antragsgegner jedoch nicht erreicht, weil er ihn trotz einer Mitteilung der Post nicht bei seinem Zustellpostamt abgeholt hat. Der Brief ging daher am 19.06.1993 an den Bezirk als unzustellbar zurück. Am 11.06.1993 hat die Kassiererin des ehemaligen Ortsvereins B.

Kassenbestand und Unterlagen der Kasse durch Wertbrief an den Unterbezirk M. abgesandt.

Der Bezirksvorstand N. hatte am 04.06.1993 in dem erwähnten Beschluß für den Fall der Nichteinhaltung der von ihm gesetzten Nachfrist beschlossen, gegen den Antragsgegner ein Parteiordnungsverfahren einzuleiten und das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft anzuordnen. Als die Frist verstrich, ohne daß die Kasse abgeliefert war, stellte der Bezirk dem Antragsgegner diesen Beschluß förmlich durch Boten zu.

Gegen diesen Beschluß hat der Antragsgegner die Bezirksschiedskommission angerufen, die zunächst am 29.06.1993 die Sofortmaßnahme (Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft) aufhob und aufgrund einer mündlichen Verhandlung durch Entscheidung vom 09.09.1993 feststellte, daß der Antragsgegner sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat. Diese Entscheidung wurde dem Antragsgegner durch Einschreiben mit Rückschein am 24.11.1993 zugestellt. Am 30.11.1993 ging die Berufung des Antragsgegners gegen diese Entscheidung der Bezirksschiedskommission bei der Bundesschiedskommission ein und enthielt zugleich eine umfangreiche Begründung.

Der Antragsgegner hält die Begründung der Entscheidung für fadenscheinig und dürftig. Außerdem seien verschiedene Teile seines Verbringens im Verfahren nicht genügend gewürdigt worden. Er verlangte daher, daß seine erwiesene Unschuld ausdrücklich festgestellt werde, da es ihm nicht ausreiche, daß die Entscheidung ihm im Tenor zwar bescheinige, nicht gegen die Parteiordnung verstoßen zu haben, während es in der Begründung heiße, ein solcher Vorwurf sei ihm letztlich nur nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachzuweisen.

Der Antragsteller hat sich - obwohl ihm mit Schreiben vom 03.01.1994 Gelegenheit hierzu geboten worden ist - im Berufungsverfahren nicht geäußert.

II.

Die rechtzeitig eingelegte und begründete Berufung des Antragsgegners ist unzulässig.

Für die Zulässigkeit der Berufung ist es erforderlich, daß der Berufungsantragsteller durch die angefochtene Entscheidung beschwert sein muß. Dabei kommt es hierfür allein auf den Tenor, nicht aber auf die Begründung an. Ebenso wie das staatliche Strafrecht kennt das Parteiordnungsverfahren keine "Freisprüche erster oder zweiter Klasse". Es kommt daher

nicht darauf an, ob der Antragsgegner sich durch einzelne Teile oder die ganze Begründung der angefochtenen Entscheidung beschwert fühlt. Maßgeblich ist vielmehr der Wortlaut des Entscheidungstenors. Mehr als die Feststellung, der Antragsgegner habe sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht, kann daher keine Schiedskommission aussprechen. Da dies aber durch die angefochtene Entscheidung geschehen ist, kann der Antragsgegner keine eine Berufung begründende Beschwer geltend machen. Sein Begehren ist daher unzulässig.

Dr. Diether Posser